

Programm „Lebendige Zentren und Quartiere“ – Fördergebiet „Altstadt Spandau“

Geschäftsordnung für die Gebietsfondsjury

Präambel

Die Altstadt Spandau wurde mit Senatsbeschluss vom 14. Juli 2015 als Fördergebiet in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen, welches Anfang des Jahres 2020 in das Programm „Lebendige Zentren und Quartiere“ überführt wurde. Fördergrundlage bilden das im Mai 2015 vom Bezirksamt Spandau beschlossene „Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept“ (ISEK) sowie der Erlass der städtebaulichen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch. Am 15. Juni 2016 wurde die Erhaltungsverordnung für die Altstadt Spandau im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und trat zum 16. Juni 2016 in Kraft. Die Fortschreibung des ISEK im Jahr 2021 setzt den Rahmen für die künftige strategische Entwicklung des Fördergebietes.

Eine wesentliche Aufgabe des Programms ist die Einbeziehung lokaler Akteure und Bewohner. Mit der Einrichtung der gewählten Gebietsfondsjury wirken die gewählten Mitglieder bei der Umsetzung des Gebietsfonds und dementsprechend der Gesamtmaßnahme mit und begleiten als Bürgergremium diesen Prozess.

§ 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenverteilung der Gebietsfondsjury innerhalb des Fördergebietes „Altstadt Spandau“ im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren und Quartiere“. Handlungsgrundlage bildet der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen herausgegebene Programmleitfaden „Lebendige Zentren und Quartiere“.

§ 2 Zusammensetzung

Das Gremium soll sich mindestens aus je einem Vertreter aus der Gruppe der Eigentümer oder Eigentümervertreter (z. B. bevollmächtigter Hausverwalter), Unternehmer, Initiativen, Bewohner und sonstigen lokalen Akteure zusammensetzen, die im Fördergebiet ansässig sind. Sollten sich nicht aus allen Gruppen Vertreter finden lassen, kann aus den einzelnen Gruppen auch mehr als ein Vertreter gewählt werden oder der fehlende Platz durch sonstige, im Fördergebiet ansässige Personen ohne Berücksichtigung einer Gruppenzugehörigkeit besetzt werden. Mitarbeiter des Bezirksamtes können nicht als Mitglieder der Gebietsfondsjury gewählt werden.

§ 3 Wahl der Gebietsfondsjury

Die Mitglieder der Gebietsfondsjury sind zunächst für ein Jahr gewählt. Eine Verlängerung auf zwei Jahre ist möglich. Nach Ablauf des Zeitraums findet auf Einladung des Bezirksamtes Spandau die Einberufung eines Altstadtgesprächs mit Neuwahlen statt. Eine nochmalige Kandidatur der bisherigen Mitglieder und deren Wiederwahl sind möglich.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Anzahl der Mitglieder ist auf 5 Personen beschränkt. Zusätzlich kann die Gruppe zwei Stellvertreter wählen. Die Stellvertreter müssen von den 5 Mitgliedern einstimmig gewählt werden.
- (2) Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Eigenerklärung ausscheiden.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden.

Folgende Fälle kommen dafür in Betracht:

- a) Wiederholte grobe Verstöße gegen die Geschäftsordnung
- b) Wiederholtes Stören der Versammlungen
- c) Wiederholte Nichtteilnahme bei Regelsitzungen in den vergangenen 12 Monaten

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt gem. § 5 durch Beschlussfassung. Vor der Beschlussfassung soll das Mitglied angehört werden. Der Beschluss ist angenommen, wenn 2/3 der Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist das Gremium, wenn mindestens 3 Jurymitglieder bei der Versammlung anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Gebietsfondsjury werden gefasst, wenn mindestens 3 Jurymitglieder ihre Zustimmung erteilen.
- (3) Sollte eine Beschlussfassung aufgrund eines fehlenden Jurymitgliedes nicht möglich sein, sind zunächst die gem. § 4 (1) gewählten Stellvertreter für das fehlende Jurymitglied stimmberechtigt.

Sollten die Stellvertreter verhindert sein, tritt an deren Stelle ein Vertreter des Altstadtmanagements Spandau. Der Vertreter des Altstadtmanagements Spandau wird entsprechend der Empfehlung des Stadtentwicklungsamtes Spandau – Fachbereich Stadtplanung – bzw. auf Empfehlung der bezirklichen Steuerungsrunde zum Förderprogramm „Lebendige Zentren und Quartiere“ abstimmen.

(4) Ist ein Jurymitglied Antragssteller eines zu bewertenden Förderantrags, wird dieses von der Bewertung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Die Antragsstellung zum Erhalt von Mitteln aus dem Gebietsfonds erfolgt zu festgelegten Stichtagen beim Altstadtmanagement Spandau. Die jeweiligen Stichtage werden jährlich neu festgelegt. Die Anzahl der Aufrufe und Stichtage können variieren. Es sollten pro Programmjahr nicht mehr als 3 Projektaufrufe erfolgen.

(2) Das Altstadtmanagement Spandau prüft nach Vorlage der Anträge in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Spandau die Antragsformulare nach festgelegten formalen Kriterien. Anträge die den formalen Kriterien entsprechen und förderfähig sind, werden der Gebietsfondsjury im Anschluss zur Prüfung vorgelegt.

(3) Die Gebietsfondsjury entscheidet außerhalb der Öffentlichkeit über die Umsetzung der eingereichten Anträge. Die Antragsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und nicht an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Grundlage der Beschlussfassung bilden die von der Jury festgelegten Kriterien, nach denen die eingereichten Förderanträge bewertet werden. Die von der Jury festgelegten Bewertungskriterien gelten bis zum Ende des jeweils geltenden Haushaltsjahres. Sollen für das darauffolgende Haushaltsjahr neue Bewertungskriterien festgelegt werden, müssen diese auf der ersten Versammlung des neuen Haushaltjahres beschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, gelten die bestehenden Bewertungskriterien weiter.

(4) Die Antragssteller werden nach der Jurysitzung vom Altstadtmanagement Spandau über den Zuschlag bzw. Absage ihrer eingereichten Anträge in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Versammlungen

(1) Die Gebietsfondsjury tritt in der Regel – je nach Anzahl der öffentlichkeitswirksamen Projektaufrufe – 2- bis maximal 3-mal im Jahr zusammen, um über die eingereichten Förderanträge zu entscheiden. Anlassbezogen können weitere Treffen vereinbart werden.

(2) Die Einladung zu den Versammlungen werden vom Altstadtmanagement Spandau vorgenommen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung an die Jurymitglieder zu erfolgen.

(3) Die Bewertung der eingereichten Förderanträge und deren Beschlussfassung findet außerhalb der Öffentlichkeit statt. Den Antragsstellern wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, ihr Projekt im Rahmen der Sitzung persönlich vorzustellen bzw. Fragen der Jurymitglieder zu beantworten.

§ 8 Protokollführung

(1) Ein Vertreter des Altstadtmanagements Spandau führt ein Ergebnisprotokoll der Versammlung.

(2) Das Protokoll wird mit etwaigen Anlagen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder der Gebietsfondsjury versandt.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll können nur bis einschließlich der auf die Verteilung folgenden Versammlung erhoben werden. Das Altstadtmanagement Spandau sammelt die Protokolle nebst Anlagen und hält sie zur Einsicht für die Mitglieder der Gebietsfondsjury bereit.

§ 9 Sprecher

Ein Sprecher wird nicht gewählt. Sollte es bei öffentlichen Sitzungen des Bezirksamtes Spandau oder der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erforderlich sein einen Vertreter der Gebietsfondsjury einzuladen, dann treten die Mitglieder selbstständig in Kontakt und wählen aus ihrer Mitte anlassbezogen einen Sprecher aus, der die Belange der Gebietsfondsjury nach außen vertritt.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 11 Informationspflicht

Protokolle und alle anderen zur Veröffentlichung vorgesehenen Materialien und Informationen werden vom Altstadtmanagement Spandau auf deren Internetseite veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie wird gem. § 11 in beschlossener Fassung vom Altstadtmanagement Spandau bekannt gemacht.